

Reglement

über die Ausrichtung von
Beiträgen an die Vereine

vom 13. Dezember 2016

(gültig ab 1. Januar 2023)

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an die Vereine

Inhalt

Art. 1 Einleitung	2
Art. 2 Grundsätze	2
Art. 3 Bedingungen.....	2
Art. 3.1 Rechtsform	2
Art. 3.2 Sitz und Engagement	2
Art. 3.3 Zweck.....	2
Art. 3.4 Buchhaltung	3
Art. 3.5 Mitgliederbeitrag	3
Art. 3.6 Jugendschutzbeauftragte/r	3
Art. 4 Antrag	3
Art. 5 Mittelbereitstellung.....	4
Art. 6 Rechtsanspruch	4
Art. 7 Finanzieller Beitrag.....	4
Art. 7.1 Jährlicher Sockelbeitrag	4
Art. 7.2 Jährlicher Mitgliederbeitrag	4
Art. 8 Infrastrukturbeitrag	4
Art. 9 Sonderbeiträge	4
Art. 9.1 Besondere Anlässe	4
Art. 9.2 Kostenlose Anlässe auswärtiger Vereine	4
Art. 9.3 Leistungen mit direktem Nutzen für die Gemeinde	5
Art. 9.4 Unentgeltliche Dienstleistungen für Vereine	5
Art. 9.5 Ergänzungsbeitrag	5
Art. 10 Zuständigkeiten.....	5
Art. 10.1 Gemeinderat	5
Art. 10.2 Ressortvorstand.....	5
Art. 11 Missbrauch	5
Art. 12 Rechtsschutz.....	5
Art. 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 13.1 Besitzstandsregelung	6
Art. 13.2 Übergangsregelung	6
Art. 13.3 Inkrafttreten	6
Art. 13.4 Aufhebung früherer Erlasse.....	6
Anhang 1: Übersicht Leistungen mit direktem Nutzen für die Gemeinde.....	7

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an die Vereine

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

Art. 1 Einleitung

Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Dietlikon. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohner bei. Der Gemeinderat begrüsst alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Dorf- und Vereinslebens beitragen. Er fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten, auch mit direkten finanziellen Beiträgen. Dabei wird der Jugendförderung besondere Bedeutung geschenkt. Dieses Reglement zur Unterstützung der Dietliker Vereine legt die Unterstützungsgrundsätze des Gemeinderates fest.

Art. 2 Grundsätze

Der Gemeinderat erachtet die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung zur Vereinsunterstützung. Er schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Dietlikon.

Art. 3 Bedingungen

Vereine, welche ein Gesuch um Vereinsunterstützung stellen, müssen kumulativ folgende Bedingungen erfüllen:

Art. 3.1 Rechtsform

Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht gemäss Art. 60 ff ZGB.

Art. 3.2 Sitz und Engagement

Unterstützt werden Vereine mit Sitz in Dietlikon.

Auswärtige Vereine können unterstützt werden, sofern sie einen grenzübergreifenden Bezug zur Gemeinde Dietlikon (z.Bsp. Dietlikon im Vereinsnamen) haben oder mit einem Dietliker Verein fusioniert haben.

Vereine, welche in der Gemeinde Dietlikon nicht aktiv sind, haben keinen Anspruch auf finanzielle Beiträge gemäss diesem Reglement oder Vergünstigungen bei der Nutzung von gemeindeeigenen Liegenschaften.

Art. 3.3 Zweck

Der Verein hat einen gemeinnützigen, künstlerischen oder sportlichen, nicht aber sittenwidrigen, kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und grundsätzlich für jedermann zugänglich.

Art. 3.4 Buchhaltung

Der antragstellende Verein führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen.

Art. 3.5 Mitgliederbeitrag

Sofern ein Ergänzungsbeitrag im Sinne von Art. 9.5 beantragt wird, haben die Aktivmitglieder des antragstellenden Vereins einen angemessenen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 3.6 Jugendschutzbeauftragte/r¹

Vereine, welche einen Beitrag für Jugendliche bis und mit 20. Altersjahr, beantragen, halten sich an die CHARTA JUGENDSCHUTZ von glow.das Glattal. Die Vereine bezeichnen eine Person, welche vereinsintern für den Jugendschutz verantwortlich ist und melden diese der Gemeinde. Der oder die Jugendschutzbeauftragte besucht regelmässig die von der Gemeinde angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen. Der Besuch von Veranstaltungen in anderen glow-Gemeinden wird ebenfalls anerkannt.

Bei Nichteinhalten der in Absatz 1 genannten Bedingungen kann der Gemeinderat den jährlichen Beitrag für Jugendliche gemäss Ziffer 7.2 kürzen oder ganz streichen.

Art. 4 Antrag

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden. Die Anträge müssen alle 2 Jahre neu eingereicht werden; für Sonderbeiträge ist ein jährlicher Antrag notwendig. Die Anträge für eine Vereinsunterstützung in den beiden Folgejahren sind bis Ende Mai des laufenden Jahres an den Gemeinderat zu richten und vollständig an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen sowie unwahre Angaben führen ganz oder teilweise zur Streichung des Beitrages.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Statuten (Erstmalig bzw. bei Änderungen)
- Vollständige Namensliste mit Adresse und Jahrgang der aktiven Mitglieder mit Wohnsitz in Dietlikon (keine Passivmitglieder, Helfer und auswärtige Mitglieder), wobei die Vereinsmitglieder in 2 Kategorien einzuteilen sind:
 - Aktivmitglieder mit Wohnsitz in Dietlikon bis und mit 20. Lebensjahr
 - Aktivmitglieder mit Wohnsitz in Dietlikon ab dem 21. Lebensjahr
- Höhe der verschiedenen Mitgliederbeiträge
- Letzte beiden Jahresrechnungen

Der Vereinspräsident unterzeichnet das Gesuch. Er bezeugt die Richtigkeit der Angaben und steht für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

¹ Eingefügt mit Beschluss Nr. 9 vom 18.01.2023 / gültig ab 01.01.2023

Art. 5 Mittelbereitstellung

Die Höhe der für die Vereinsunterstützung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wird im Rahmen des jährlichen Budgets durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Bei Budgetkürzungen werden Grundpauschale, Mitgliederbeitrag sowie Sonderbeiträge proportional angepasst.

Art. 6 Rechtsanspruch

Es besteht kein Anspruch auf Vereinsbeiträge.

Art. 7 Finanzieller Beitrag

Art. 7.1 Jährlicher Sockelbeitrag

Verein mit Sitz in Dietlikon	CHF	500.00	pro beitragsberechtigtem Verein
Verein ohne Sitz in Dietlikon	CHF	250.00	pro beitragsberechtigtem Verein

Art. 7.2 Jährlicher Mitgliederbeitrag

Jugendliche bis und mit 20. Altersjahr	CHF	65.00	pro beitragsberechtigtem Mitglied
Erwachsene ab dem 21. Altersjahr	CHF	15.00	pro beitragsberechtigtem Mitglied

Beitragsberechtigt sind nur Aktivmitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde Dietlikon.

Art. 8 Infrastrukturbeitrag

Die politische Gemeinde Dietlikon stellt den Vereinen die vorhandene Infrastruktur gemäss Benutzungsreglement für öffentliche Räumlichkeiten zur Verfügung. Darüber hinaus kann der Gemeinderat die unentgeltliche Raumnutzung in besonderen Fällen bewilligen.

Art. 9 Sonderbeiträge

Art. 9.1 Besondere Anlässe

Die Gemeinde kann Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung, welche in der Gemeinde Dietlikon oder der näheren Umgebung stattfinden, mit einem ausserordentlichen Beitrag unterstützen. Auch Aktivitäten im Zusammenhang mit Vereinsjubiläen können berücksichtigt werden (erstmalig am 25. Jubiläum, danach alle 25 Jahre).

Die Vereine haben ein schriftliches Gesuch einzureichen. Es gelten die unter Artikel 4 aufgeführten Fristen.

Art. 9.2 Kostenlose Anlässe auswärtiger Vereine

Führt ein auswärtiger Verein in Dietlikon einen öffentlichen Anlass kostenlos durch (Kollekte erlaubt), kann die Gemeinde dafür einen Sonderbeitrag leisten.

Art. 9.3 Leistungen mit direktem Nutzen für die Gemeinde

Von Vereinen erbrachte Leistungen, die von direktem Nutzen für die Gemeinde sind (z.Bsp. Mithilfe bei Anlässen), können mittels separater Leistungsvereinbarung entschädigt werden (siehe Anhang 1).

Art. 9.4 Unentgeltliche Dienstleistungen für Vereine

Die Gemeinde kann auf Antrag der Vereine Dienstleistungen der Gemeinde (Arbeit, Maschinen, Material) bei öffentlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung durchgeführt werden, zur Verfügung stellen.

Art. 9.5 Ergänzungsbeitrag

Vereine, welche trotz der ordentlichen Vereinsunterstützung über zu wenig finanzielle Mittel verfügen, können einen Ergänzungsbeitrag beantragen. Das entsprechende schriftliche Gesuch ist der Gemeinde unter Beilage des vollständigen und wahrheitsgetreuen Sachverhaltes inkl. der gesamten finanziellen Lage einzureichen. Es gelten die unter Artikel 4 aufgeführten Fristen. Der Verein hat Massnahmen zu treffen, um seine finanzielle Situation zu verbessern. ²

Art. 10 Zuständigkeiten

Art. 10.1 Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen der von der Gemeindeversammlung bereitgestellten Mittel über die Ausrichtungen des finanziellen Beitrags nach Art. 7, des Infrastrukturbeitrags nach Art. 8 sowie des Ergänzungsbeitrags nach Art. 9.5.

Art. 10.2 Ressortvorstand

Der zuständige Ressortvorstand entscheidet im Rahmen der von der Gemeindeversammlung bereitgestellten Mittel über die Sonderbeiträge nach Art. 9.1 bis 9.4.

Art. 11 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge ganz oder teilweise streichen oder auf unbestimmte Zeit aussetzen. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

Art. 12 Rechtsschutz

Gegen Entscheide des Ressortvorstandes kann innert 30 Tagen bei der Gesamtbehörde Einsprache erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert der gleichen Frist beim Bezirksrat Bülach Rekurs erhoben werden. Die Einsprache bzw. der Rekurs hat schriftlich mit Antrag und Begründung zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

² Geändert mit Beschluss Nr. 9 vom 18.01.2023 / Gültig ab 01.01.2023

Art. 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13.1 Besitzstandsregelung

Die Vereine müssen auch bisherige, stets ausgerichtete Zahlungen neu beantragen.
Unter Vorbehalt von Art. 13.2 besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes.

Art. 13.2 Übergangsregelung

Für das Jahr 2017 werden die Beträge nach der bisherigen Regelung ausgerichtet.
Für Vereine, welche aufgrund des neuen Reglements keine Beiträge mehr erhalten, gelten folgende Übergangsregelungen:

- 2018: 50 % des Beitrages 2016
- 2019 keine Unterstützung mehr

Für diese Beiträge ist kein Gesuch im Sinne von Art. 4 einreichen.

Art. 13.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Es gilt für alle Beiträge und Gesuche, welche für das Jahr 2018 beantragt bzw. ab dem Jahr 2018 ausgerichtet werden.

Art. 13.4 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung aufgehoben.

Genehmigung:

Durch den Gemeinderat genehmigt mit Beschluss Nr. 255 vom 13.12.2016.

Gemeinderat Dietlikon

Edith Zuber
Präsidentin

Martin Keller
Schreiber

Anhang 1: Übersicht Leistungen mit direktem Nutzen für die Gemeinde

Organisation / Mithilfe an Anlässen der Gemeinde

Anlass	Tätigkeit (Detail siehe Leistungsvereinbarung)	Häufigkeit	Ø Aufwand in Stunden	Entschädigung
Bundesfeier	Organisation / Führung Festwirtschaft	1x jährlich	260	500.00 *
Bundesfeier	Organisation + Service Apéro	1x jährlich	25	500.00
Gemeindeversammlung	Organisation + Service Apéro	2-4x jährlich	5	100.00
Muttertagsserenade	Organisation + Service Apéro	1x jährlich	20	400.00
Neuzuzügeranlass	Kinderbetreuung (Hort/Spielgruppe etc.)	alle 1 ½ Jahre	7	150.00
Neuzuzügeranlass	Einkauf + Kochen	alle 1 ½ Jahre	25	500.00
Neuzuzügeranlass	Service (inkl. Einrichten und Abräumen)	alle 1 ½ Jahre	25	500.00
Neubürgeranlass	Kinderbetreuung (Hort/Spielgruppe etc.)	alle 1 ½ Jahre	7	150.00
Neubürgeranlass	Einkauf + Kochen	alle 1 ½ Jahre	25	500.00
Neubürgeranlass	Service (inkl. Einrichten und Abräumen)	alle 1 ½ Jahre	25	500.00
Kulturnacht	Organisation / Führung Festwirtschaft	noch offen	noch offen	noch offen

* Der erwirtschaftete Ertragsüberschuss geht voll zu Gunsten des Vereins.

Auftritte an Anlässen der Gemeinde

Anlass	Auftritt	Häufigkeit	Ø Dauer des Auftritts	Entschädigung
Bundesfeier	Chor	1x jährlich	20 Minuten	400.00
Seniorenachmittag	Künstlerische Darbietung	1x jährlich	45 Minuten	1'000.00 *

* Es ist mit längerer Präsenzzeit zu rechnen (Unterbrüche zwischen den Auftritten).

Stand: 11.02.2019